Landkreis Wittmund
Der Landrat
Ordnungsamt
38520000

Vorlagen-Nr.
0153/2018

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	06.12.2018	
Kreisausschuss	13.12.2018	
Kreistag	17.12.2018	

Betreff:

5. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden

Sachverhalt:
In 2018 wurde das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in einigen Paragraphen geändert. Unter anderem hat das Land eine verbindliche Regelung zum Umgang mit Lohnerstattungsanträgen für Feuerwehrangehörige nach Einsätzen und Übungen auf Kreisfeuerwehrebene mit Einführung des § 32 Abs. 3 NBrandSchG geschafft. Demnach sind ab der Gesetzesänderung auch vom Landkreis die Verdienstausfälle von Feuerwehrmitgliedern in Folge eines Einsatzes, Ausbildung oder Übungen dem Arbeitgeber in voller Höhe zu erstatten. Da es vor diesem Passus hierzu keinerlei Regelung im Gesetz gab, legte die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999 bisher einen Pauschalbetrag von höchstens 16,00 Euro die Stunde fest.

§ 2 der Satzung wird entsprechend der neuen Gesetzesfassung geändert.

Weiterhin hat der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart Oliver Hemken einen Antrag auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ihn und den zweiten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart aufgrund sehr umfangreicher Aufgaben durch die Aufgabenaufteilung zwischen Kreisjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter gestellt. Die Satzung berücksichtigt bereits den stellvertretenden Leiter des Gefahrgutzuges, welcher aufgrund ähnlicher Argumente in die monatliche Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte aufgenommen wurde.
In Anlehnung an die dort getroffene Regelung, dass der Stellvertreter die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Funktionärs bekommt, sollten die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte in Zukunft ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von jeweils 57,00 Euro pro Monat erhalten.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten		2. jährliche Folgekosten		3. objektbezogene Einnahmen	
	keine		keine		keine
€	☒	1368,- Euro für monatliche Aufwands-entschädigung von zwei stellvertretenden Kreisjugend-feuerwehrwarten; ca. 5.000,- zusätzliche Aufwendungen für die Zahlung von Lohnausfall-erstattungen an Arbeitgeber.	☐	€	☐

Haushaltsmittel
Produktkonto: 1.2.6.02.000.4421000

Entsprechende Mittel müssen im Haushaltsplan 2019 veranschlagt werden.

☐Noch zur Verfügung: €
☐stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:
Die anliegende Satzung zur 5. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999 wird beschlossen.

Wittmund, den 22.11.2018

gez. *Hinrichs, Uwe*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

20181021_Aufnahme stv. in Satzung, Begründung
SatzungAufwandsentschädigung 5 Satzungsänderung